

Kanzlei § Maurath

STEUER RECHT BERATUNG

Diplom - Kaufmann

Gunter Maurath

Steuerberater

Handschuhsheimer Landstraße 4, 69120 Heidelberg

Tel.: 06221-726450 * Fax: 06221-7264545 * Kanzlei@Maurath-Kollegen.de

Mandanten-Merkblatt: Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Mit einem Fahrtenbuch kann der tatsächliche Anteil der privaten Nutzung eines Fahrzeugs schlüssig nachgewiesen werden. Auf Grundlage dieser Aufzeichnungen kann ein individueller, geldwerter Vorteil ermittelt werden, so dass die pauschale, meist wesentlich höhere Besteuerung nach der 1%-Regelung nicht angewendet werden muss.

Der private Nutzungswert ist der Anteil an den Gesamtkosten des Kfz, der dem Verhältnis der Privatfahrten zur Gesamtfahrtstrecke entspricht. Die Gesamtkosten werden als Summe der Nettoaufwendungen (einschließlich sämtlicher Unfallkosten) zuzüglich Umsatzsteuer ermittelt. Die Abschreibungen gehören immer hierzu. Den Absetzungen für Abnutzung (AfA) werden die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten einschließlich der Umsatzsteuer zugrunde gelegt.

Aus Fahrleistung und Gesamtkosten ergibt sich der Aufwand je Kilometer. Dieser Kilometersatz ist Grundlage der Steuerberechnung für die Privatfahrten, zu denen auch die Fahrten zur Arbeit gehören. Dabei werden sämtliche Kosten mit dem Bruttowert angesetzt, auch die AfA für den Pkw.

Beispiel: Die Pkw-Kosten betragen brutto 10.500 € inkl. Abschreibungen für den Pkw. Im Jahr werden 45.000 km gefahren, davon 3.000 km privat und 12.000 km für Pendelfahrten zur Arbeit. Der Bruttolistenpreis des Wagens beträgt 35.000 €, die Entfernung zum Büro 25 km.

Zwei alternative Berechnungsmethoden:

1. Ansatz Fahrtenbuch

Kosten pro km: 0,23 € (= 10.500 € / 45.000 km)

Geldwerter Vorteil 3.450 €

(= 15.000 km x 0,23 €)

2. Ansatz 1%-Methode

Bruttolistenpreis	35.000	€	x	1 %
x 12 Monate				4.200 €

Fahrten zur Arbeitsstätte

Bruttolistenpreis	35.000	€	x	0,03 %
x 25 km x 12 Monate				3.150 €

lohnsteuerpflichtiger Sachbezug 7.350 €

Das Führen eines Fahrtenbuchs lohnt sich in diesem Fall, denn es halbiert nahezu die steuerliche Belastung.

Für die Berechnung der Kfz-Kosten sind zunächst die Kosten des Vorjahres zugrunde zu legen. Sofern der Arbeitgeber die Besteuerung der privaten Pkw-Nutzung aus Vereinfachungsgründen aufgrund der pauschalen 1%-Listenpreis-Regelung vornimmt, können Arbeitnehmer den geldwerten Vorteil über die anschließende Einkommensteuererklärung nach unten korrigieren:

- Der Arbeitnehmer führt während des Jahres ein Fahrtenbuch und ermittelt so die Kosten je Kilometer.
- Anschließend bescheinigt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer, dass die private Nutzung des

Fahrzeugs bei den jeweiligen Lohnsteuerabrechnungen über die 1%-Regelung vorgenommen wurde.

- Um diesen Betrag wird der Arbeitslohn auf der Steuerkarte gemindert.
- Dann wird der laut Fahrtenbuch berechnete niedrigere Wert hinzuaddiert.

Wer sich für ein Fahrtenbuch entscheidet, muss am ersten Tag des Geschäftsjahrs damit beginnen, es zu führen und es über das gesamte Geschäftsjahr fortführen. Die Führung des Fahrtenbuchs zum Nachweis der angefallenen Fahrten und Kosten kann damit nicht auf einen repräsentativen Zeitraum beschränkt werden, selbst wenn die Nutzungsverhältnisse keinen größeren Schwankungen unterliegen. Auch müssen die Kosten für Kraftstoff, Parkgebühren, Kfz-Reparaturen und andere Aufwendungen, die das Fahrzeug betreffen, angegeben werden.

Am Ende des Jahres kann man so über das Verhältnis der privat und geschäftlich gefahrenen Kilometer erkennen, wie hoch der prozentuale Anteil der privat bedingten Kfz-Kosten ist.

Hinweis: Seit 2006 dürfen Unternehmer, Freiberufler, Landwirte oder Gesellschafter einer KG, OHG oder GbR im Gegensatz zu Angestellten die 1%-Regel nur noch bei Fahrzeugen mit überwiegend betrieblicher Nutzung verwenden. Daher können Selbständige pro Monat 1 % vom Listenpreis ansetzen, wenn sie einen Wagen maximal bis zu 49,9 % für Freizeit, Urlaub oder Fahrten durch Familienangehörige verwenden.

Dieser mehr als 50%ige Anteil muss nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Dafür ist aber nicht zwingend ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch notwendig. Selbständige können den Nachweis über betriebliche Fahrten in jeder geeigneten Form glaubhaft machen, etwa durch Eintragungen in Terminkalendern, die Abrechnung gefahrener Kilometer gegenüber Kunden oder andere Abrechnungsunterlagen über einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten.

Zum Nachweis im Quartal reichen bei betrieblichen Fahrten bereits der jeweilige Anlass und die zurückgelegte Strecke. Hinzu kommen die Kilometerstände zu Beginn und Ende des Dreimonatszeitraums. Wer also von September bis November dienstlich mehr als 50 % inklusive der Strecke zur Wohnung fährt, für den hat sich diese Mühe sogar auf Dauer gelohnt, denn der einmal errechnete betriebliche Anteil darf auch für die Folgejahre unterstellt werden, sofern sich keine wesentlichen Veränderungen ergeben. In der Regel gilt das ermittelte Ergebnis bis zum Verkauf des Pkw.

Allerdings bietet das Fahrtenbuch auch in solchen Fällen die verlässlichste Grundlage. Bei einigen

Berufsgruppen - wie beispielsweise Handelsvertretern oder Taxiunternehmern - mit typischer Reisetätigkeit wird die überwiegend dienstliche Nutzung einfach unterstellt. Ansonsten reicht als Nachweis eine Auflistung der Fahrten für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten oder z.B. bereits die Glaubhaftmachung, dass bereits die tägliche Pendelstrecke von der Wohnung in den Betrieb mehr als die Hälfte der Gesamtfahrleistung ausmacht.

Hinweis: War die Betriebsprüfung vor Ort und hat sich mit der Firma auf einen Privatanteil gütlich geeinigt, darf dieser automatisch auch für vergangene und künftige Jahre angesetzt werden. Da hier weitere Nachweise entfallen, lohnt sich ein geschicktes Verhandeln mit dem Finanzbeamten.

1 Formale Anforderungen

Ein Fahrtenbuch wird vom Finanzamt nur anerkannt, wenn die Aufzeichnungen über die Fahrten zeitnah und lückenlos erfolgen, die Angaben schlüssig sind und eine Änderung der Daten im Nachhinein ausgeschlossen werden kann. Grundvoraussetzung ist ein für ein ganzes Jahr ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch. Außerdem müssen sämtliche Kosten für das betroffene Fahrzeug separat aufgezeichnet und durch Belege nachgewiesen werden. Dabei müssen

- vom ersten Tag an sämtliche Fahrten ordnungsgemäß im Fahrtenbuch erfasst werden,
- sich alle Angaben aus dem Fahrtenbuch selbst entnehmen lassen,
- Aufwendungsbelege lückenlos vorhanden sein und
- jeder Eintrag eine hinreichende Gewähr für seine Vollständigkeit und Richtigkeit bieten, so dass er auf die materielle Richtigkeit hin überprüfbar ist.

Ist dies nicht der Fall, greift automatisch wieder die meist ungünstige 1%-Regel oder bei Selbständigen ein geschätzter Privatanteil und der gesamte Erfassungsaufwand war umsonst.

1.1 Zeitnahe Aufzeichnungen

Der Nachweis des Verhältnisses von dienstlichen zu privaten Fahrten setzt neben vollständigen und fortlaufenden Aufzeichnungen insbesondere auch eine zeitnahe Führung voraus. Dies ist nicht mehr der Fall, wenn das Fahrtenbuch erst im Nachhinein anhand von Notizzetteln und Terminkalender erstellt wird, selbst wenn die Angaben stimmen. Es empfiehlt sich, die Aufzeichnungen am besten sofort nach Fahrtende, zumindest jedoch am Ende eines Tages vorzunehmen.

1.2 Vollständige Aufzeichnungen

Aus den Aufzeichnungen müssen sich ohne Unterbrechung die gefahrenen Kilometer der beruflichen oder privaten Nutzung zuordnen lassen. Um dies zu gewährleisten, sind bei dienstlichen Fahrten folgende Angaben notwendig:

- Datum, Uhrzeit und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen betrieblich oder beruflich veranlassten Fahrt,
- Reiseziel und -zweck sowie die Route bei Umwegen,
- Aufgesuchte Geschäftspartner,
- Motiv der dienstlichen Fahrt, z.B. Kundenbesuch sowie
- Ortsangabe, aus der sich der aufgesuchte Geschäftspartner zweifelsfrei ergibt.

Enthält eine dienstliche Fahrt auch private Ziele, ist der Kilometerstand vor und nach der privaten Unterbrechung aufzuzeichnen. Für Privatfahrten genügen jeweils die Kilometerangaben. Bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit reicht wegen der Wiederholung jeweils ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch. Abkürzungen im Fahrtenbuch sind

für häufiger aufgesuchte Fahrtziele und Kunden oder regelmäßig wiederkehrende Reisezwecke erlaubt, wenn sie selbst erklärend sind.

Hinweis: Gehören Sie einem Berufsstand an, der zur Verschwiegenheit verpflichtet ist (z.B. Rechtsanwalt, Notar, Arzt oder Journalist), müssen Sie gleichwohl die entsprechenden Angaben im Fahrtenbuch vornehmen. Für diese Berufsgruppen reicht im Fahrtenbuch die Angabe „Mandanten- bzw. Patientenbesuch“ als Reisezweck aus, wenn Name und Adresse in einem getrennt geführten Verzeichnis festgehalten werden.

Die gewählte Methode - Pauschalnachweis oder Fahrtenbuch - gilt sowohl für die Ermittlung des Privatanteils als auch für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit. Für alle Fahrten kommt einheitlich entweder die eine oder andere Alternative in Betracht. Dabei kann das Wahlrecht für jedes einzelne Kfz gesondert ausgeübt werden. Ein Wechsel ist nur von Jahr zu Jahr möglich. Bei einem Fahrzeugwechsel lässt die Finanzverwaltung ein Umsteigen auf die jeweils andere Methode auch innerhalb des Jahres zu.

Beispiel für ein Fahrtenbuch

Datum Abfahrt Ankunft	von	nach	Reiseroute	Reisezweck / Gesprächspartner	Gefahrene Kilometer			Tachostand	
					geschäftlich	privat	Wohnung/ Arbeitsstätte	Beginn	Ende
28.01.10 7.00 Uhr 8.10 Uhr	Musterstadt	Musterdorf	A4 bis Ausfahrt Musterdorf, dann bis Messe	Herr Müller	87			1.000	1.087
29.01.10	Adorf	Bdorf		Privat		29		1.087	1.116

Die Fahrtenbuchführung allein ist noch keine Ausübung des Wahlrechts in die eine oder andere Richtung. Sie können sich also für die günstigere der beiden Berechnungsmethoden erst nach Silvester entscheiden und dieses Ergebnis dann zusammen mit der Steuererklärung dem zuständigen Finanzamt melden.

1.3 Geschlossene Form

Da nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen ausgeschlossen bzw. zumindest deutlich erkennbar sein müssen, ist die Führung des Fahrtenbuchs in geschlossener Form erforderlich. Dies bedeutet, dass eine Sammlung loser Zettel mit Aufzeichnungen den Anforderungen nicht genügt.

Hinweis: Bei einem elektronischen Fahrtenbuch muss ausgeschlossen sein, dass Einträge im Nachhinein ohne verpflichtende Dokumentation korrigiert werden können. Ein Fahrtenbuch, das z.B.

mit Excel geführt wird, erfüllt die Anforderungen nicht. Die am Markt angebotenen Standardprogramme berücksichtigen in der Regel die Vorgaben der Finanzverwaltung.

2 Rechtsfolgen bei nicht ordnungsgemäßer Führung

Wird das Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß geführt, kommt bei Arbeitnehmern nachträglich die 1%-Methode zur Anwendung. Folge: Die Mühen waren umsonst und führen auch noch zu höheren Steuern. Betriebsprüfer beanstanden oft, dass die Aufzeichnungen von den Daten auf Tankquittungen oder Terminkalendern abweichen. Häufig bemängeln die Finanzbeamten:

1. Die Aufzeichnungen über die Fahrten erfolgen nicht zeitnah, was durch ein einheitliches Schriftbild über längere Zeit auffällt.

- Die Angaben im Fahrtenbuch sind un schlüssig. Dafür sprechen z.B. abweichende Kilometerstände zwischen Fahrtenbuch und Werkstattrechnungen oder differierende Ortsangaben zwischen Tankquittung und Eintrag. Fällt dies mehrfach im Jahr auf, wird die Ordnungsmäßigkeit des Fahrtenbuchs bezweifelt.
- Bei EDV-Aufzeichnungen ist eine Änderung der Daten im Nachhinein nicht ausgeschlossen, weil z.B. Excel verwendet wird.

Hinweis: Trotz einiger formeller Mängel kann ein Fahrtenbuch aufgrund der Gesamtbewertung noch als formell ordnungsgemäß eingestuft werden. Sind jedoch gleich mehrere Angaben unplausibel und ergeben sich Widersprüche zwischen den Eintragungen und den Belegen, ziehen Finanzbeamte (insbesondere Betriebs- und Lohnsteueraußenprüfer) die Beweiskraft des Fahrtenbuchs generell in Zweifel.

3 Die Fahrtenbuch-Methode: Wann ist sie günstig?

Die Fahrtenbuch-Methode ist für Sie steuerlich günstig, wenn

- die Privatfahrten gering ausfallen,
- der Listenpreis des Wagens inklusive der Sonderausstattung hoch ist,
- der Firmenwagen mit hohem Rabatt erworben wurde,
- der Pkw bereits abgeschrieben ist,
- die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeit weit ist,
- die gesamte Fahrleistung im Jahr gering ist,
- ein Unternehmer mehrere Pkw im Betriebsvermögen hält oder
- ein Gebrauchtfahrzeug gefahren wird.

Der nach dem Listenpreis berechnete geldwerte Vorteil ist dagegen geringer als die nach dem Fahrtenbuch berechnete Bemessungsgrundlage, wenn

- der Wagen viel oder ausschließlich privat gefahren wird; im Gegensatz zur Gewinnermittlung darf der Arbeitnehmer hier den Listenpreis ansetzen,
- der genutzte Pkw preiswert ist oder
- die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeit gering ausfällt.

Hinweis: Verlangt der Arbeitgeber für einen Firmenwagen vom Arbeitnehmer einen Zuschuss, mindert dieser den geldwerten Vorteil, maximal jedoch auf 0 €. Übersteigt dieser Zuschuss den

geldwerten Vorteil im Kaufjahr, geht der übersteigende Betrag allerdings nicht verloren. Er kann nämlich ins Folgejahr übertragen werden.

4 Fahrtenbuch für die Fahrt zur Arbeit ist seltener nötig

Dürfen Arbeitnehmer den Firmenwagen auch fürs Pendeln zwischen Wohnung und Arbeit nutzen, wird ein zusätzlicher geldwerter Vorteil berücksichtigt, pro Entfernungskilometer und Monat 0,03 % des Autopreises. Der pauschale Zuschlag ist grundsätzlich ein fester Monatsbetrag, unabhängig davon, wie oft das Fahrzeug tatsächlich für Pendelfahrten genutzt wird. Er entsteht deshalb auch, wenn das Fahrzeug nicht den ganzen Monat überlassen wird, der Arbeitnehmer wegen Urlaub oder Krankheit nicht den vollen Monat damit fährt oder den Betrieb nur gelegentlich aufsucht.

In solchen Fällen kann eine günstigere Rechnung verwendet werden. Damit müssen Angestellte nicht mehr zum Fahrtenbuch greifen, wenn sie den Betrieb selten aufsuchen.

Die 0,03%-Regel geht von der pauschalen Annahme aus, dass der Pkw an 180 Tagen jährlich oder durchschnittlich an 15 Tagen monatlich genutzt wird. Wird der Wagen seltener hierzu verwendet, kann der geldwerte Vorteil durch die sogenannte Einzelbewertung ermittelt werden. Dabei ist für die einzelne Fahrt jeder Entfernungskilometer mit 0,002% des Listenpreises zu bewerten, so dass sich der Vorteil nach den tatsächlich durchgeführten Strecken bemisst. Für Arbeitnehmer, die mit dem Firmenwagen durchschnittlich an weniger als 15 Tagen im Monat von der Wohnung zur Arbeit pendeln, verbessert sich die steuerliche Situation grundlegend. Sie können dies in allen noch offenen Steuerfällen bis 2010 nutzen, indem sie eine entsprechende Berechnung beantragen. Für das Jahr 2011 und die Folgezeit gelingt das entweder sofort über den Lohnsteuerabzug oder anschließend über die Steuererklärung. Beim Lohnsteuerabzug ist der Arbeitgeber jedoch nicht zur Einzelbewertung verpflichtet. Er muss in Abstimmung mit dem jeweiligen Arbeitnehmer die Anwendung für jedes Jahr einheitlich festlegen und darf unterjährig nicht wechseln. Bei der Einkommensteuer-Veranlagung ist der Arbeitnehmer nicht an die für die Erhebung der Lohnsteuer gewählte Methode gebunden und kann sie einheitlich für das gesamte

Ihr Steuerberater steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: August 2011

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

5. Checkliste: Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Diese Checkliste erläutert Ihnen die beiden Methoden zur Berechnung des betrieblichen und privaten Fahranteils beim betrieblichen Kfz oder Firmenwagen durch die Führung eines Fahrtenbuchs oder die Berechnung anhand des Listenpreises. Diese Gegenüberstellung soll Ihnen erleichtern, sich für die in Ihrer Situation günstigste Alternative zu entscheiden.

Betriebliche und private Kfz-Nutzung	Mit dem Steuerberater besprechen:										
Zur privaten Nutzung gehören alle familiär veranlassten Strecken wie Besuchs-, Einkaufs- und Freizeitfahrten sowie die Fahrten der Familienangehörigen, die das Kfz mitbenutzen können.	<input type="checkbox"/>										
Die bloße Behauptung, das Kfz werde nicht für Privatfahrten genutzt oder hierfür würde ausschließlich ein anderer Wagen genutzt, reicht nicht, um eine Versteuerung der Privatnutzung zu vermeiden.	<input type="checkbox"/>										
Für Selbständige sind die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb sowie Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung betrieblich veranlasst.	<input type="checkbox"/>										
Stellt die GmbH dem Gesellschafter-Geschäftsführer ein Betriebs-Kfz zur Verfügung, gelten in der Regel die Vorschriften wie für fremde Arbeitnehmer hinsichtlich der lohnsteuerlichen Grundsätze.	<input type="checkbox"/>										
Gehören mehrere Pkws zum Betriebsvermögen, kommt es grundsätzlich zum mehrfachen Ansatz der Privatnutzung über die Listenpreis-Regel.	<input type="checkbox"/>										
Hat eine Personengesellschaft mehrere privat nutzbare Fahrzeuge im Betriebsvermögen, erhöht sich die Nutzungsentnahme um jeden Beteiligten sowie dessen Angehörige, die das Fahrzeug ihrerseits privat nutzen.	<input type="checkbox"/>										
Nutzen Freiberufler und Unternehmer ihren Betriebs-Pkw oder Arbeitnehmer einen von der Firma überlassenen Wagen, müssen sie für die Privatfahrten Steuern zahlen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beim Mitarbeiter wird ein geldwerter Vorteil zusätzlich zum Lohn als Sachbezug versteuert. ▪ Selbständige müssen insoweit eine Gewinnerhöhung vornehmen. ▪ Bei Gesellschaftern von KG, GbR oder OHG werden die Sonderbetriebseinnahmen erhöht. ▪ Der GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer wird wie ein normaler Arbeitnehmer behandelt. 	<input type="checkbox"/>										
Berechnung nach der Listenpreis-Methode											
Selbständige können den privaten Anteil nur pauschal ermitteln, wenn sie das Fahrzeug zu mehr als 50 % beruflich nutzen und daher als notwendiges Betriebsvermögen ausweisen müssen. Die Aufteilung zwischen beruflichen und privaten Strecken ist dem Finanzamt vereinfacht nachzuweisen.	<input type="checkbox"/>										
<p>Abzustellen ist auf den inländischen Bruttolistenpreis bei Erstzulassung:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 5px;">Unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">+ Sonderausstattung (Klimaanlage, Radio, Navigationsgerät, Diebstahlsicherung)</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">- Autotelefon, Zusatzreifen, Felgen, Überführungs- und Zulassungskosten</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">+ Gesetzliche Umsatzsteuer</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">= Maßgeblicher Listenpreis, abgerundet auf volle 100 €</td> <td></td> </tr> </table>	Unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers		+ Sonderausstattung (Klimaanlage, Radio, Navigationsgerät, Diebstahlsicherung)		- Autotelefon, Zusatzreifen, Felgen, Überführungs- und Zulassungskosten		+ Gesetzliche Umsatzsteuer		= Maßgeblicher Listenpreis, abgerundet auf volle 100 €		<input type="checkbox"/>
Unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers											
+ Sonderausstattung (Klimaanlage, Radio, Navigationsgerät, Diebstahlsicherung)											
- Autotelefon, Zusatzreifen, Felgen, Überführungs- und Zulassungskosten											
+ Gesetzliche Umsatzsteuer											
= Maßgeblicher Listenpreis, abgerundet auf volle 100 €											
Bei der Versteuerung nach dem Bruttolistenpreis spielt es keine Rolle, ob es beim Kauf einen hohen Rabatt gab, ein gebrauchtes Fahrzeug gekauft oder die Vorsteuer geltend gemacht wurde.	<input type="checkbox"/>										
Insbesondere bei älteren und damit schon fast abgeschriebenen Fahrzeugen kann der Betrag für die Privatnutzung höher ausfallen als die tatsächlich entstandenen Kfz-Kosten. Dann ist die Gewinnkorrektur auf die tatsächlich gebuchten Betriebsausgaben begrenzt - sog. Kostendeckelung.	<input type="checkbox"/>										
Berechnung nach der Fahrtenbuch-Methode											
Grundvoraussetzung ist ein für ein ganzes Jahr ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch. Vom ersten Tag an sind sämtliche Fahrten ordnungsgemäß im Fahrtenbuch zu erfassen.	<input type="checkbox"/>										
Sämtliche Kosten für das betroffene Fahrzeug müssen separat aufgezeichnet und durch Belege nachgewiesen werden.	<input type="checkbox"/>										
Grundlage ist ein nach den Gesamtkosten ermittelter Kilometersatz, der dann auf die privat gefahrenen Kilometer und die Kilometer zwischen Wohnung und Arbeit anzuwenden ist.	<input type="checkbox"/>										
Für die Ermittlung der Gesamtkosten sind die Bruttowerte maßgebend. So ist etwa - anders als bei den Betriebsausgaben - die Abschreibung vom Kaufpreis inklusive Umsatzsteuer zu berechnen.	<input type="checkbox"/>										

Mandanten-Merkblatt: Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Bei Freiberuflern, die einer Schweigepflicht unterliegen (z.B. Ärzte, Rechtsanwälte), reicht im Fahrtenbuch die Angabe „Mandanten- bzw. Patientenbesuch“ als Reisezweck aus, wenn deren Name und Adresse in einem getrennt vom Fahrtenbuch geführten Verzeichnis festgehalten werden.	<input type="checkbox"/>
Kleinere Aufzeichnungsmängel führen nicht generell dazu, dass das gesamte Fahrtenbuch verworfen wird. Es muss aber ansonsten plausibel sein und die zutreffende Aufteilung der Kosten gewährleisten. Allerdings erleichtert die exakte Führung in der Praxis den Umgang mit der Betriebsprüfung.	<input type="checkbox"/>
Die gewählte Pauschal- oder Einzelnachweis-Methode gilt sowohl für die Ermittlung des Privatanteils als auch für die täglichen Fahrten von der Wohnung zur Arbeit. Für alle Fahrten kommt einheitlich pro Pkw entweder nur die Pauschal-Methode oder die Einzelnachweis-Methode in Betracht	<input type="checkbox"/>
Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss grundsätzlich zu den beruflichen Reisen alle Angaben enthalten und diese müssen sich dem Fahrtenbuch selbst entnehmen lassen. Es muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden und die Fahrten fortlaufend wiedergeben.	<input type="checkbox"/>
Kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch liegt vor, wenn Eintragungen regelmäßig Fehler und Widersprüche zu den übrigen Belegen aufweisen. Das gilt etwa bei regionalen Abweichungen der für bestimmte Tage angegebenen Zielorte von den Tankquittungen.	<input type="checkbox"/>
Eine mittels PC erzeugte Datei, an der später noch Veränderungen vorgenommen werden können, ohne dass die Reichweite dieser Änderungen in der Datei selbst dokumentiert und bei gewöhnlicher Einsichtnahme in die Datei offen gelegt wird, stellt kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch dar.	<input type="checkbox"/>
Der Ausdruck einer Excel-Tabelle zum Nachweis der Vollständigkeit und Richtigkeit der erforderlichen Fahrtenbuchangaben ist nicht geeignet.	<input type="checkbox"/>
Voraussetzungen für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch	
Die Besteuerung des Privatanteils nach den tatsächlichen Kosten ist zwar mühseliger, lohnt aber in vielen Fällen. Inhaltlich muss ein Fahrtenbuch mindestens folgende Angaben enthalten:	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Amtliches Kennzeichen, damit feststeht, für welches Fahrzeug das Fahrtenbuch geführt wird. 	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen betrieblich bzw. beruflich veranlassten Fahrt. Bitte beachten Sie: <ul style="list-style-type: none"> ○ Ein Fahrtenbuch mit gerundeten Kilometerangaben ist nicht ordnungsgemäß. ○ Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit genügt jeweils ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch. ○ Bei gemischten Fahrten mit dienstlichen und privaten Elementen muss der Kilometerstand vor und nach der privaten Unterbrechung aufgezeichnet werden. ○ Für Privatfahrten genügen Kilometerangaben. ○ Abkürzungen im Fahrtenbuch sind für häufiger aufgesuchte Fahrtziele und Kunden oder regelmäßig wiederkehrende Reisezwecke erlaubt, wenn sie selbsterklärend sind. 	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Reiseziel, Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner. 	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grund der dienstlichen Fahrt, z.B. Kundenbesuch oder betrieblicher Einkauf. 	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ortsangabe, aus der sich der aufgesuchte Geschäftspartner zweifelsfrei ergibt. 	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Strecke bei Umwegfahrten. 	<input type="checkbox"/>
Anstelle des Fahrtenbuchs kann ein Fahrtenschreiber eingesetzt werden, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse gewinnen lassen.	<input type="checkbox"/>
Ein elektronisches Fahrtenbuch ist zulässig, wenn beim Ausdrucken nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten Angaben technisch ausgeschlossen sind oder zumindest aber dokumentiert werden. Die am Markt angebotenen Standardprogramme berücksichtigen in der Regel die Vorgaben der Verwaltung.	<input type="checkbox"/>
Das Fahrtenbuch kann nur berücksichtigt werden, wenn es für das gesamte Geschäftsjahr bei Selbständigen oder einen Veranlagungszeitraum bei Arbeitnehmern geführt wird. Lediglich bei einem Fahrzeugwechsel ist auch ein Methodenwechsel erlaubt.	<input type="checkbox"/>
Für eine Reihe von Berufen wie Monteur, Handelsvertreter, Kurierfahrer, Vertreter, Taxifahrer, Fahrerlehrer und andere Berufstätige gibt es Aufzeichnungserleichterungen, sofern sie regelmäßig aus beruflichen Gründen große Strecken mit mehreren unterschiedlichen Reisezielen zurücklegen.	<input type="checkbox"/>